



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

50. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. Dezember 1996

Nummer 51

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2022	14. 11. 1996	Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Krankenhäuser des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe.	454
2022	14. 11. 1996	Bekanntmachung der Satzung für die Westfälischen Pflege- und Förderzentren des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (WPFZ).	454
74	21. 11. 1996	Bekanntmachung der Änderung der Satzung des Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverbandes Nordrhein-Westfalen.	458

2022

**Bekanntmachung
der Satzung zur Änderung der Betriebssatzung
für die Krankenhäuser
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
Vom 14. November 1996**

Die 10. Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe hat am 14. November 1996 aufgrund der §§ 6 Abs. 1, 7 Abs. 1d und 23 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 657) in Verbindung mit § 107 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) und § 2 Abs. 1 der Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung (GemKHBVO) vom 12. Oktober 1977 (GV. NW. S. 360), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Februar 1991 (GV. NW. S. 143), folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Krankenhäuser des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Die Betriebssatzung für die Krankenhäuser des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 1996 (GV. NW. S. 84) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 werden die Ziffern 1, 5 und 20 gestrichen.
2. In § 12 wird folgender dritter Spiegelstrich eingefügt:
„- dem Direktor/der Direktorin des Landschaftsverbandes gemäß § 14 zur Entscheidung zugewiesen sind,“
Der bisherige dritte Spiegelstrich wird vierter Spiegelstrich.
3. § 14 Abs. 3 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:
„2. die Eingruppierung und Höhergruppierung der Mitglieder der Betriebsleitungen und deren Vertreterinnen/Vertretern sowie die Einstellung, Bestellung, Eingruppierung, Höhergruppierung, Abberufung und Entlassung von Beschäftigten gemäß § 7 Abs. 1 Ziffer 2;“

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1997 in Kraft.

Münster, den 14. November 1996

Wendzinski
Vorsitzende der
10. Landschaftsversammlung

Dr. Scholle
Schriftführer der
10. Landschaftsversammlung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieser Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluß der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die

verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 14. November 1996

Dr. Scholle
Direktor des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

- GV. NW. 1996 S. 454.

2022

**Bekanntmachung
der Satzung für die Westfälischen Pflege-
und Förderzentren des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe (WPFZ)
Vom 14. November 1996**

Die 10. Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe hat am 14. November 1996 aufgrund der §§ 6 Abs. 1, 7 Abs. 1d und 23 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 657) in Verbindung mit § 107 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) und der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1988 (GV. NW. S. 324) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

1. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Aufgaben/Versorgungsauftrag

(1) Die WPFZ des LWL haben die Aufgabe der Pflege und sozialen Betreuung von Pflegebedürftigen nach dem SGB XI bzw. des § 68 BSHG sowie der Förderung und Pflege von psychisch/geistig Behinderten nach § 39/§ 40 BSHG bzw. § 43a SGB XI. Darüber hinaus haben sie aufgrund von Vertrag, Gesetz oder dieser Satzung übertragene Aufgaben wahrzunehmen. Dazu gehören die Aufgaben der Aus-, Fort- und Weiterbildung aller Beschäftigten, die Umsetzung der auch für die WPFZ geltenden Umweltleitlinien des LWL und des ebenfalls für die WPFZ geltenden Gleichstellungsplanes des LWL.

(2) Die WPFZ haben auf die dauerhafte Integration ihrer Leistungsangebote in eine bedarfsgerechte regionale Versorgungsstruktur hinzuwirken. Die Aufgabenwahrnehmung beinhaltet auch das Ziel, Behinderte und Pflegebedürftige in bedarfsgerechte und gemeindenahe Versorgungseinrichtungen zu entlassen. Die aus einer Belegungsreduzierung resultierenden Erlösausfälle sind durch entsprechende Kostenreduzierungen zeitnah zu kompensieren. Die konkreten Leistungsziele der einzelnen WPFZ müssen in regelmäßigen Abständen verbindlich zwischen WPFZ und Träger vereinbart und die Realisierung überprüft werden. Träger und WPFZ entwickeln geeignete Verfahren der Qualitätssicherung, hierzu gehört insbesondere die Zuständigkeit der Beschwerdekommision.

(3) Die WPFZ können eigene Außenwohngruppen sowie Betreutes Wohnen betreiben und ambulante (einschließlich häuslicher Krankenpflege gem. § 37 SGB V), teilstationäre sowie Kurzzeitpflege anbieten.

§ 2

Rechtsgrundlage

Die WPFZ des LWL werden nach der Landschaftsverbandsordnung, der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung und dieser Satzung als organisatorisch und wirtschaftlich eigenständige Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit geführt.

§ 3

Geltungsbereich, Name, Gliederung

(1) Diese Satzung gilt als Einzelsatzung für die folgenden Einrichtungen des LWL:

1. Westf. Pflege- und Förderzentrum Lippstadt-Benninghausen
2. Westf. Pflege- und Förderzentrum Warstein
3. Westf. Pflege- und Förderzentrum Marsberg.

(2) Die WPFZ werden in mindestens zwei Fachbereiche gegliedert:

- a) Pflegeheim unter Leitung einer fachlich nicht weisungsgebundenen Pflegefachkraft
- b) Förderbereich in der Regel unter einer fachlich nicht weisungsgebundenen Leitung durch eine Diplom-Sozialpädagogin/einen Diplom-Sozialpädagogen oder eine Diplom-Sozialarbeiterin/einen Diplom-Sozialarbeiter bzw. eine Angehörige/einen Angehörigen einer anderen Berufsgruppe mit vergleichbarem Fachhochschulabschluß.

Die Bildung weiterer Fachbereiche ist möglich. Die Fachbereichsgliederung und ihre Einzelfortschreibung unterliegen der Genehmigung durch den Direktor/der Direktorin des LWL.

(3) Die fachbereichsleitenden Funktionen sollen befristet übertragen werden.

(4) Die Geschäftsverteilung zwischen der Werkleitung und den Fachbereichsleitungen wird von der Werkleitung grundsätzlich geregelt. Die Geschäftsverteilung bedarf der Zustimmung des Direktors/der Direktorin des LWL.

§ 4

Gemeinnützigkeit

(1) Die WPFZ verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Zwecks der WPFZ ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens.

(2) Die WPFZ sind selbstlos tätig. Sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel der WPFZ dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Dies gilt auch für etwaige Überschüsse.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweckbetrieb des WPFZ fremd sind, begünstigt werden.

(5) Im Falle der Auflösung der WPFZ fällt das Vermögen an den LWL zurück.

2. Abschnitt

Zuständigkeit der WPFZ

§ 5

Zusammensetzung der Werkleitung

(1) Für die WPFZ wird jeweils eine Werkleiterin/ein Werkleiter bestellt.

(2) Die Werkleiterin/der Werkleiter ist die Heimleiterin/der Heimleiter im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über personelle Anforderungen für Heime.

(3) Für die Werkleiterin/den Werkleiter ist eine Vertreterin/ein Vertreter aus dem Kreis der Fachbereichsleiter/der Fachbereichsleiterinnen zu bestellen.

(4) Das Beschäftigungsverhältnis der Werkleiterin/des Werkleiters und die Funktionsübertragung ihrer/seiner Stellvertreterin bzw. ihres/seines Stellvertreters sind zu befristen.

§ 6

Zuständigkeit der Werkleitung

(1) Die Werkleitung leitet das jeweilige WPFZ selbständig und eigenverantwortlich, soweit sich nicht aus der Landschaftsverbandsordnung, der Eigenbetriebsverordnung, dieser Satzung oder anderen Rechtsvorschriften etwas anderes ergibt. Sie ist zuständig für alle Angele-

genheiten der laufenden Betriebsführung mit Ausnahme derjenigen, die sich der Träger nach dieser Satzung ausdrücklich vorbehalten hat. Zur laufenden Betriebsführung gehört auch die technikunterstützte Informationsverarbeitung auf Basis betriebsübergreifender gemeinsamer Grundsätze. Der Träger ist angemessen zu beteiligen, um seine Informations- und Controllingaufgaben datenverarbeitungsgerecht wahrnehmen zu können.

(2) Die Werkleitung stellt jeweils den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Finanzplanes und des Jahresabschlusses auf und leitet diese dem Kämmerer/der Kämmerin zu. Sie führt das WPFZ auf der Grundlage des Wirtschaftsplanes einschließlich der Stellenübersicht und leitet es unter Beachtung seiner Aufgabenstellung nach den Grundsätzen eines sparsam wirtschaftenden und leistungsfähigen Betriebes.

(3) Die Werkleitung ist in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zu hören, insbesondere vor

1. der Festlegung der Ziele des WPFZ,
2. der Feststellung der Wirtschaftspläne einschließlich der Stellenübersichten.

Außerdem sind sie vor jeder Entscheidung in einer dem Träger durch diese Satzung ausdrücklich vorbehaltenen Angelegenheit der laufenden Betriebsführung rechtzeitig zu hören.

(4) Die Werkleitung ist verpflichtet, den Direktor/die Direktorin des LWL über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten und ihm/ihr auf Verlangen über alle Angelegenheiten Auskunft zu erteilen. Sie haben ihn/sie vierteljährlich über die Entwicklung der Aufwendungen und Erträge sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 7

Personalangelegenheiten

(1) Die Einstellung und Höhergruppierung sowie Entlassung der Beschäftigten in den WPFZ ist der Werkleitung übertragen mit Ausnahme

1. der Werkleiterin/des Werkleiters und ihrer/seiner Vertretung,
2. der Leiterin/des Leiters der Fachbereiche gem. § 3 Abs. 2 dieser Satzung,
3. der Beamtinnen/Beamten.

(2) Die Zuständigkeit für die Einstellung, Ernennung, Beförderung und Entlassung der Beamtinnen/Beamten richtet sich nach § 20 Abs. 4 LVerbO i. V. m. der Hauptsatzung des LWL.

(3) Soweit für Entscheidungen in Personalangelegenheiten von Beschäftigten im WPFZ der Träger zuständig ist, steht der Werkleitung ein Vorschlagsrecht zu.

§ 8

Vertretung

(1) In Angelegenheiten der WPFZ, die der Entscheidung der Werkleitung unterliegen, wird der Landschaftsverband durch die Werkleitung vertreten.

(2) Der Kreis der Vertretungsberechtigten sowie der Umfang der Vertretungsbefugnis werden durch den Träger öffentlich bekanntgemacht. Die Vertretungsberechtigten unterzeichnen unter dem Namen des WPFZ.

§ 9

Fachbereichsleiter/-innenkonferenz

(1) Die Fachbereichsleiter/-innenkonferenz besteht aus den Leitern/den Leiterinnen aller Fachbereiche gem. § 3 Abs. 2 dieser Satzung sowie der Werkleitung. Den Vorsitz führt die Werkleitung oder ihre Vertretung.

(2) In der Fachbereichsleiter/-innenkonferenz sind die fachbereichsübergreifenden und grundsätzlichen Angelegenheiten des WPFZ zu erörtern. Die Ergebnisse der Fachbereichsleiter/-innenkonferenz sollen eine wesentliche Grundlage für die Entscheidungen der Werkleitung sein.

(3) Die Fachbereichsleiter/-innenkonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.

3. Abschnitt

Zuständigkeit des Trägers der WPFZ

§ 10

Landschaftsversammlung

(1) Die Landschaftsversammlung beschließt über die Angelegenheiten, die sie nach der Landschaftsverbandsordnung nicht übertragen kann, und über

1. die Feststellung und Änderung der Wirtschaftspläne,
2. die Feststellung der Jahresabschlüsse und die Verwertung der Gewinne und die Behandlung der Verluste,
3. die Rückzahlung von Eigenkapital an den LWL.

(2) Der Landschaftsversammlung werden die Finanzpläne vorgelegt.

§ 11

Landschaftsausschuß

Der Landschaftsausschuß beschließt über alle Angelegenheiten der WPFZ, soweit sie nicht

- der Landschaftsversammlung vorbehalten sind,
- dem Gesundheits- und Krankenhausausschuß oder einem anderen Fachausschuß zur Entscheidung zugewiesen sind,
- dem Direktor/der Direktorin des LWL gem. § 13 zur Entscheidung zugewiesen sind oder
- Geschäfte der laufenden Betriebsführung sind.

Der Landschaftsausschuß hat die Beschlüsse der Landschaftsversammlung vorzubereiten. Er berät insbesondere die Entwürfe der Wirtschafts- und Finanzpläne sowie die Jahresabschlüsse nach Vorberatung im Gesundheits- und Krankenhausausschuß sowie im Finanzausschuß vor der Beschlußfassung in der Landschaftsversammlung.

§ 12

Gesundheits- und Krankenhausausschuß

(1) Der Gesundheits- und Krankenhausausschuß ist Fachausschuß im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 2 LVerbO. Seine Zusammensetzung regelt die Hauptsatzung.

(2) Auf das Verfahren im Gesundheits- und Krankenhausausschuß finden die Vorschriften der Landschaftsverbandsordnung, der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung und ihrer Ausschüsse Anwendung. An den Beratungen des Gesundheits- und Krankenhausausschusses nimmt die Werkleitung teil, soweit Angelegenheiten der WPFZ beraten werden; sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Punkt der Tagesordnung darzulegen.

(3) Der Gesundheits- und Krankenhausausschuß berät die Beschlüsse der Landschaftsversammlung und des Landschaftsausschusses vor. Die Kompetenzen der übrigen Fachausschüsse nach § 13 Abs. 6 LVerbO bleiben in ihren Geschäftsbereichen unberührt.

(4) Dem Gesundheits- und Krankenhausausschuß sind folgende Angelegenheiten zur Entscheidung zugewiesen:

1. Festsetzung der allgemeinen Aufnahme- und Aufenthaltsbedingungen der WPFZ;
2. Benennung des Prüfers/der Prüferin für den Jahresabschluß;
3. Zustimmung zu den nicht unabsehbaren und nicht eilbedürftigen, erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen im Erfolgsplan. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Gesundheits- und Krankenhausausschusses die des Direktors/der Direktorin des Landschaftsverbandes. Der Gesundheits- und Krankenhausausschuß ist unverzüglich zu unterrichten.
4. Zustimmung zu Mehrausgaben für Einzelvorhaben im Vermögensplan, die den veranschlagten Investitionsbedarf um mehr als 10%, mindestens aber um 50 000,- DM, übersteigen. Bei Mehrausgaben über 500 000,- DM ist zusätzlich die Zustimmung des Finanzausschusses einzuholen. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Gesundheits- und Krankenhausausschusses sowie des Finanzausschusses die des Direktors/der Direktorin des LWL. Der Gesundheits- und Krankenhausausschuß sowie bei Mehrausgaben von über 500 000,- DM auch der Finanzausschuß sind unverzüglich zu unterrichten.

tors/der Direktorin des LWL. Der Gesundheits- und Krankenhausausschuß sowie bei Mehrausgaben von über 500 000,- DM auch der Finanzausschuß sind unverzüglich zu unterrichten.

5. Einstellung, Bestellung, Abberufung und Entlassung der Werkleiterin/des Werkleiters. In dringenden Fällen kann der Direktor/die Direktorin des LWL Beschäftigte vorübergehend mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Werkleitung beauftragen.

§ 13

Direktor/Direktorin des LWL

(1) Der Direktor/die Direktorin des LWL ist Dienstvorsetzter(r) aller Dienstkräfte der WPFZ. Er/Sie übt die Dienstaufsicht und die Aufsicht aufgrund von rechtlichen Vorgaben aus.

(2) In Ausübung der Aufsicht gem. Absatz 1 und im Interesse der Einheitlichkeit der Betriebsführung kann der Direktor/die Direktorin des LWL den Werkleitungen Weisungen erteilen. Glaubt eine Werkleitung nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Direktors/der Direktorin des LWL nicht übernehmen zu können, so hat sie sich an den Gesundheits- und Krankenhausausschuß zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Gesundheits- und Krankenhausausschuß und dem Direktor/der Direktorin des LWL erzielt, so ist die Entscheidung des Landschaftsausschusses herbeizuführen.

(3) Der Direktor/die Direktorin des LWL ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Eingruppierung und Höhergruppierung der Werkleiterin/des Werkleiters sowie die Einstellung, Bestellung, Eingruppierung, Höhergruppierung, Abberufung und Entlassung von Beschäftigten gem. § 7 Abs. 1 Ziffer 2;
2. Genehmigung für die Nebentätigkeiten der Beschäftigten gem. § 7 Abs. 1 Ziffer 1 und 2, soweit dies nicht den Werkleitungen übertragen worden ist;
3. bei allen Beamtinnen/Beamten für die Verleihung der Eigenschaft einer Beamtin/eines Beamten auf Probe oder auf Lebenszeit, Entlassung auf Antrag, Versetzung in den Ruhestand und Versetzung in den Geschäftsbereich eines anderen Dienstherrn;
4. Regelungen zur Personalanpassung, soweit die Dienststelle alle Anpassungsmöglichkeiten ausgeschöpft hat, sowie deren Durchführung unter Mitwirkung der jeweiligen Werkleitung;
5. Rahmenbedingungen für die Qualitätssicherung im WPFZ, einschließlich der Grundsatzfragen in Aus-, Fort- und Weiterbildungsangelegenheiten aller Beschäftigten;
6. Planung und Finanzierung mittel- und langfristiger Investitionen;
7. Grundlagenermittlung, Planungsvorbereitung bis zur Genehmigung und Durchführung des Zustimmungsverfahrens für Baumaßnahmen, für die nach Landesbauordnung in der jeweils gültigen Fassung des LWL als öffentlicher Bauherr zuständig ist; das Nähere regelt eine Vereinbarung zwischen der jeweiligen Werkleitung und dem Direktor/der Direktorin des LWL;
8. Durchführung des Genehmigungsverfahrens für Maßnahmen, die nach § 9 des Denkmalschutzgesetzes erlaubnispflichtig sind;
9. Durchführung des Genehmigungsverfahrens für technische Anlagen nach BImSchG;
10. Erfassung der Bausubstanz und ihre Kartierung;
11. Planungsvorbereitung von Fernmelde- und Kommunikationseinrichtungen;
12. Grundlagen der Energieversorgung und Energieeinsparung;
13. Maßnahmen des Umweltschutzes von grundsätzlicher Bedeutung;
14. Genehmigung der Fachbereichsgliederung und ihrer Fortschreibung;
15. Pflegesatzverhandlungen und Vereinbarungen mit den Kostenträgern unter Beteiligung der Werkleitung;

16. Rechtsstreitigkeiten mit Ausnahme erstinstanzlicher Personalvertretungsstreitigkeiten und erstinstanzlicher Verfahren zur Geltendmachung von Pflegekostenforderungen. Die Durchführung sonstiger Gerichtsverfahren kann vom Direktor/von der Direktorin des LWL den WPFZ übertragen werden;
17. Mitwirkung in Datenschutzangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung;
18. die Erstellung und Kontrolle der Umsetzung des Gleichstellungsplanes und grundsätzliche Angelegenheiten der Gleichstellung.

4. Abschnitt

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Rechnungsführung

§ 14

Wirtschaftsführung

(1) Die WPFZ sind wirtschaftlich zu führen. Die Kosten sollen durch die Erlöse aus den Pflegesätzen und übrigen Leistungsentgelten sowie sonstigen Einnahmen gedeckt werden.

(2) Die WPFZ sind als Sondervermögen zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Sondervermögens ist Bedacht zu nehmen.

(3) Ein etwaiger Gewinn darf nur entnommen werden, wenn die Kapitalausstattung und die Finanzlage der WPFZ die Entnahme unter Berücksichtigung der Aufgaben und der zukünftigen Entwicklung gestatten.

(4) Das Wirtschaftsjahr der WPFZ entspricht dem Haushaltsjahr des Landschaftsverbandes.

§ 15

Wirtschaftsplan

(1) Die WPFZ erstellen jährlich einen Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan und der Stellenübersicht, in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung und der Pflege-Buchführungsverordnung sowie unter Beachtung sonstiger bundes- und landesrechtlicher Regelungen.

(2) Der Erfolgsplan ist zu ändern, wenn eine gegenüber dem Planansatz erhebliche Erhöhung des Betriebsverlustes abzusehen ist.

§ 16

Doppelte Buchführung

Die WPFZ führen ihre Rechnungen nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Ansonsten gelten die Vorschriften der Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung. Die besonderen Vorschriften des Bundes und des Landes sind zu beachten.

§ 17

Jahresabschluß

Die Werkleitung hat den Jahresabschluß und den Lagebericht spätestens bis zum Ablauf von 4 Monaten nach Schluß des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und über den Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes dem Gesundheits- und Krankenhausausschuß vorzulegen.

§ 18

Rechnungsprüfung

(1) Der Jahresabschluß ist unter Einbeziehung der Buchführung durch einen Wirtschaftsprüfer/eine Wirt-

schaftsprüferin oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Abschlußprüfer) zu prüfen.

(2) Die Prüfung des Jahresabschlusses wird nach den für Jahresabschlußprüfungen geltenden Grundsätzen durchgeführt. Die Prüfung erstreckt sich insbesondere auf

1. die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens
2. die wirtschaftlichen Verhältnisse.

(3) Die Befugnisse und Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes des LWL bleiben unberührt.

§ 19

Kassengeschäfte

Die Kassen der WPFZ werden als Sonderkassen geführt. Die Vorschriften der Verordnung über die Kassenführung der Gemeinden (GemKVO) vom 14. Mai 1995 (GV. NW. S. 523) in der jeweils gültigen Fassung sind entsprechend anzuwenden, soweit die Eigenbetriebsverordnung und die Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung nichts anderes bestimmen. Die Einzelheiten regelt eine Dienstanweisung des Direktors/der Direktorin des LWL.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Münster, den 14. November 1996

Wendzinski

Vorsitzende der

10. Landschaftsversammlung

Dr. Scholle

Schriftführer der

10. Landschaftsversammlung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieser Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluß der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 14. November 1996

Dr. Scholle

Direktor des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

- GV. NW. 1996 S. 454.

74

**Bekanntmachung der Änderung
der Satzung des Abfallentsorgungs- und
Altlastensanierungsverbandes
Nordrhein-Westfalen**

Vom 21. November 1996

Aufgrund der §§ 6 Abs. 1, 7 und 18 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Gründung des Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverbandes Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 268), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Februar 1995 (GV. NW. S. 139), hat die Delegiertenversammlung am 21. 11. 1996 die Änderung der Satzung vom 6. Juni 1995 (GV. NW. S. 969) beschlossen, die hiermit gemäß § 7 Abs. 4 AAVG bekanntgemacht wird:

§ 1 erhält folgende Fassung:

„Mitgliedschaft, Mitgliedsbeitrag
(§ 5 Nr. 1 und 2 Abfallentsorgungs- und
Altlastensanierungsverbandsgesetz - AAVG)

Mitglieder im Sinne des § 5 Nr. 1 und 2 AAVG sind die Betreiber von Anlagen im Sinne von § 5 AAVG, die einen variablen Beitrag in Höhe von mindestens DM 100,- (Mindestbeitrag) zahlen. Die Mitglieder haben zusätzlich zum variablen Beitrag einen Festbeitrag in Höhe von DM 900,- zu entrichten. Der Gesamtbeitrag kann im Einzelfall auf Antrag herabgesetzt werden, wenn dieser für das Mitglied eine unbillige Härte darstellen würde.“

§ 14 erhält folgende Fassung:

„Ende der Mitgliedschaft
(§ 30 Abs. 1 Satz 3 AAVG)

Wenn ein Mitglied im Sinne des § 5 Nr. 1 oder 2 AAVG während eines Wirtschaftsjahres seine abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten endgültig einstellt, erlischt die Mit-

gliedschaft zum Ende des Wirtschaftsjahres. Im Falle der Rechtsnachfolge oder der Veräußerung der Anlage im Laufe eines Wirtschaftsjahres haften alter und neuer Betreiber als Gesamtschuldner.“

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Die vorstehende, mit Erlaß des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21. November 1996 - IV C 2 - 220.5.1.16 - gemäß § 7 Abs. 2 AAVG genehmigte Änderung der Satzung wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 AAVG bekanntgemacht.

Hattingen, den 21. November 1996

Knoch
Geschäftsführer

Genehmigung

Die vorstehende Satzungsänderung des Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverbandes Nordrhein-Westfalen wird hiermit gemäß § 7 Abs. 2 AAVG genehmigt.

Düsseldorf, den 21. November 1996

Das Ministerium für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Friedrich

- GV. NW. 1996 S. 458.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359